

## **1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein**

Aufgrund

- des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - Gemeindeordnung - GO vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung
- §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung
- § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LabfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) in der zurzeit geltenden Fassung
- § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch den Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes Ostholstein vom 16.01.2007 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung erlassen:

### **Artikel I**

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 wird unter 1. die Angabe „26,60 €“ durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 7 wird unter 2. die Angabe „23,00 €“ durch die Angabe „35,00 €“ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.

Ausgefertigt: Timmendorfer Strand, den 16.01.2007

Zweckverband Ostholstein  
Der Vorstandsvorsteher  
gez. Heiko Suhren